SH 200 2026 285
WIS/BRO/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 27. Oktober 2026

Verwaltungsrichterin Wiedmer
Gerichtsschreiberin Brunner

A._____
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde B._____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland
Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg
Vorinstanz

betreffend Entscheid des Stv. Regierungsstatthalters vom 21. April 2026 (vbv …)

Sachverhalt:

A.

Der 1982 geborene A._____ (Beschwerdeführer) und C._____ leben mit ihren beiden Kindern in einer gemeinsamen Wohnung (Akten der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland [Regierungsstatthalterin bzw. Vorinstanz; act. IIA] 88, 106). A._____ und die Kinder werden seit Januar 2023 durch die Einwohnergemeinde B._____ (EG B._____ bzw. Beschwerdegegnerin) mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt (act. IIA 5; Akten der EG B._____ [act. II] pag. 2060 f.). Am 13. Februar 2026 verfügte die EG B._____ das Rahmenbudget für Februar 2026 (act. IIA 5 ff., 106 f.). Die Budgetberechnung erfolgte auf der Basis einer Unterstützungseinheit von drei Personen in einem Vierpersonenhaushalt.

B.

Die gegen die Verfügung vom 13. Februar 2026 (act. IIA 5 ff., 106 f.) erhobene Beschwerde (act. IIA 1 ff.) wies der Regierungsstatthalter-StV. mit Entscheid vom 21. April 2026 (act. IIA 109 ff.) ab.

C.

Mit Eingabe vom 24. April 2026 erhob A._____ Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit den folgenden Anträgen:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts Seeland vom 21. April 2026 sei aufzuheben.
2. Die Sache sei zur vollständigen Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Eventualiter sei das SKOS-Budget ab Januar 2023 bis heute korrekt neu zu berechnen.
4. Die Kinderzulagen seien der anspruchsberechtigten Person (C._____) zuzuordnen und nicht mir anzurechnen.
5. Die Unterstützungseinheit sei korrekt festzustellen und die internen Berechnungen seien zu berichtigen.

6. Die Miet- und Haushaltskosten seien korrekt zu berechnen, da ich die Miete seit Januar 2023 vollständig selbst bezahle.
7. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben.

Am 28. April, 1, 5. und 6. Mai 2026 gingen weitere Eingaben des Beschwerdeführers beim Gericht ein.

Mit Beschwerdeantwort vom 8. Mai 2026 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Am 11. und 18. Mai 2026 gingen weitere Eingaben des Beschwerdeführers beim Gericht ein.

Die Vorinstanz schloss mit Stellungnahme vom 27. Mai 2026 unter Verweis auf die Begründung im angefochtenen Entscheid vom 21. April 2026 auf Abweisung der Beschwerde.

Am 29. Mai, 5., 8., 15., 18., 25., 26., 29. Juni, 2., 6., 13. Juli, 26., 27., 31. August, 3. und 4. September 2026 gingen weitere Eingaben des Beschwerdeführers beim Gericht ein.

Am 7. September 2026 ging eine Eingabe des Gemeinderates D._____ beim Gericht ein.

Am 8. September 2026 ging ein Schreiben des Beschwerdeführers vom 7. September 2026 mit dem Betreff "Juristen-Fachleitung Quiz – Gesetzliche Grundlage für Konkubinatsberechnung & Drittunterlagenpflicht" ein. Dieses Schreiben wurde von der Instruktionsrichterin mit prozessleitender Verfügung vom 8. September 2026 wegen Verletzung des prozessualen Anstandes aus den Akten gewiesen.

Am 14. September 2026 ging eine Eingabe der Gemeindeverwaltung E._____ betreffend aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Beschwerdegegnerin und am 13. Oktober 2026 eine Eingabe der Vorinstanz (Abschreibungsverfügung im Verfahren vbv …) beim Gericht ein.

Am 20. Oktober 2026 ging eine weitere Eingabe des Beschwerdeführers beim Gericht ein.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2a des Organisationsreglements vom 22. September 2010 des Verwaltungsgerichts (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich (vgl. jedoch E. 1.2 hiernach) einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 21. April 2026 (act. IIA 109 ff.). Streitig und zu prüfen ist einzig der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe für den Monat Februar 2026.

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinausgehende Ansprüche geltend macht respektive Rügen vorbringt, bewegt er sich ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2021 AHV Nr. 21 S. 67, 9C_86/2021 E. 5.2). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.3 Umstritten ist die Höhe der Sozialhilfezahlung für den Monat Februar 2026. Der Streitwert liegt daher offensichtlich unter Fr. 30'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

2.

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Beschwerde S. 3 f. Ziff. 3.2). Die Vorinstanz habe nicht sämtliche eingereichten Unterlagen geprüft.

2.1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, anderseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1 S. 72; SVR 2024 BVG Nr. 23 S. 79, 9C_437/2023 E. 5.2).

2.2 Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz war nicht verpflichtet, sich in den Erwägungen ausdrücklich mit jedem einzelnen Aktenstück auseinanderzusetzten. Es genügt, wenn aus dem Entscheid – wie vorliegend – hervorgeht, dass die wesentlichen Vorbringen und Beweismittel berücksichtigt wurden. Ausserdem legte der Beschwerdeführer nicht ansatzweise dar, inwiefern die Berücksichtigung der entsprechenden Unterlagen zu einem anderen Ergebnis hätten führen können.

3.

3.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 BV und Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) – dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der verfassungsrechtliche Anspruch ist beschränkt auf ein absolutes Minimum im Sinne einer "Überlebenshilfe", was Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes ist und zugleich bedeutet, dass Schutzbereich und Kerngehalt bei diesem Grundrecht zusammenfallen (BGE 150 I 6 E. 5.1 S. 9 und E. 10.1.1 S. 11, 142 I 1 E. 7.2.1 S. 6 und E. 7.2.4 S. 7, 131 I 166 E. 3.1 S. 172; BVR 2019 S. 383 E. 2.1, 2016 S. 352 E. 2.1, 2005 S. 400 E. 5.2).

Der kantonal-gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Auch die gesetzlichen Sozialhilfeleistungen unterliegen demnach dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 SHG); sie werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 9 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 SHG). Die betroffene Person hat namentlich vorhandenes Einkommen und Vermögen sowie die eigene Arbeitskraft einzusetzen, um die drohende oder bestehende Notlage abzuwenden oder zu beheben (BVR 2013 S. 463 E. 3.2, 2011 S. 368 E. 4.1).

3.2 Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen (BVR 2021 S. 530 E. 2.2). Darüber hinaus ist – im Sinne einer Vollzugshilfe – grundsätzlich das Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozi-

alhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE; nachfolgend: Handbuch BKSE, abrufbar unter <www.bernerkonferenz.ch>) anwendbar (zum Ganzen BVR 2021 S. 530 E. 2.1, 2021 S. 159 E. 2.1, 2019 S. 383 E. 2.1).

3.3 Im Sozialhilferecht gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Danach soll die wirtschaftliche Hilfe einer Notlage abhelfen, die individuell, konkret und aktuell ist. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern eine Notlage anhält oder droht) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit (BVR 2011 S. 368 E. 4.3; COULLERY/MEWES, Sozialhilferecht, in: MÜLLER/FELLER [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S. 755 N. 40; vgl. auch SKOS-Richtlinien A.3. Ziff. 4). Die Bedürftigkeit ist gleichzeitig auch die Begrenzung in Bezug auf die Höhe der Hilfeleistung (CHRISTOPH RÜEGG, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in: CHRISTOPH HÄFEL [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 23 ff., 47). Das heisst, dass die einer um Hilfe suchenden Person auszurichtenden Sozialhilfeleistungen gestützt auf die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Monats zu berechnen sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern SH 100 2021 188 vom 13. Mai 2022 E. 4.2).

Das individuelle Unterstützungsbudget umfasst stets die materielle Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung). Zusätzlich werden unter bestimmten Voraussetzungen situationsbedingte Leistungen (SIL) gewährt, Integrationszulagen (IZU) geleistet oder Einkommensfreibeträge (EFB) angerechnet (vgl. SKOS-Richtlinien C.1.). Die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen der unterstützten Person in der Regel einen Lebensstandard, der über dem absoluten Existenzminimum liegt (BVR 2021 S. 159 E. 2.2).

3.4 Gemäss Art. 34d Abs. 3 SHV gelten als Unterstützungseinheit folgende Personen und Personengruppen, sofern sie im selben Haushalt wohnen und gegenseitige Unterhalts- und Unterstützungspflichten bestehen:

a Einzelpersonen,

b Einzelpersonen mit minderjährigen Kindern,

c verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare,

d verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit minderjährigen Kindern.

Die in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenlebenden Personen werden nicht als Unterstützungseinheit erfasst. Sie sind in der Regel nicht zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Hierunter fallen alle Paare oder Personengruppen, welche die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern, Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.; SKOS-Richtlinien C.3.1. und Erläuterungen lit. b). Einkommen und Vermögen der in solchen Gemeinschaften zusammenlebenden Personen dürfen daher nicht zusammengerechnet werden; vielmehr ist für jede unterstützte Person ein individuelles Unterstützungskonto zu führen (BVR 2019 S. 450 E. 2.2, 2014 S. 147 E. 5.1).

Lebt die unterstützte Person demgegenüber in einem stabilen Konkubinat werden Einkommen und Vermögen der nicht unterstützten Person im Budget der unterstützten Person angemessen berücksichtigt (sog. Konkubinatsbeitrag; BGE 142 V 513 E. 4.1 S. 516, 141 I 153 E. 4.3 S. 157; SKOS-Richtlinien D.4.4.). Je nach Situation ist ein individuelles Budget oder ein Gesamtbudget zu erstellen. Generell gilt es unter Rechtsgleichheitsaspekten zu verhindern, dass ein Konkubinatspaar, das sozialhilferechtlich unterstützt wird, bessergestellt wird als ein verheiratetes (oder registriertes) Paar (vgl. BGE 142 V 513 E. 5.2.1 S. 518, 141 I 153 E. 5.2 S.158, 136 I 129 E. 6.3 S. 135 [Pra 99/2010 Nr. 107]). Umgekehrt setzt das mit der Rechtsgleichheit verbundene Differenzierungsgebot einer Gleichstellung mit Ehepaaren aber Grenzen im Fall, dass nur eine Person unterstützt wird. Dies ergibt sich daraus, dass das Konkubinat nicht wie die Ehe eine Wirtschaftsgemeinschaft bildet, d.h. keine Erwerbs- und Verbrauchseinheit ist. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt denn auch die Zulässigkeit einer differenzierten Betrachtungsweise (vgl. BGE 136 I 129 E. 6.2 S. 135 [Pra 99/2010 Nr. 107]; zum Ganzen BVR 2019 S. 450 E. 2.3).

Als stabiles Konkubinat gilt namentlich ein nicht verheiratetes Paar, das mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt (BGE 141 I 153 E. 4.3 S. 157;

SKOS-Richtlinien D.4.4. Ziff. 2 erster Satz zweiter Teil; Handbuch BKSE, Stichwort: "Konkubinat", Ziff. 2.1).

4.

4.1 Aufgrund der Akten erstellt und zu Recht unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer und seine beiden minderjährigen Kinder für Februar 2026 Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben. Ebenfalls unbestritten und erstellt ist, dass der Beschwerdeführer und die Kindsmutter C._____ gemeinsam mit ihren beiden Kindern in einem Haushalt leben, wobei C._____ nicht mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt wird (act. IIA 5, 88, 106; Beschwerde S. 2 Ziff. 2).

Umstritten ist hingegen die Höhe der Sozialhilfeleistungen, und dabei insbesondere, ob der Grundbedarf für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers und seine beiden Kinder sowie die Wohn- und Nebenkosten zu Recht auf der Basis einer Unterstützungseinheit von drei Personen in einem Vierpersonenhaushalt berechnet und die Kinderzulagen als Einnahmen berücksichtigt wurden.

4.2 Zu den einzelnen Rügen des Beschwerdeführers ist festzuhalten was folgt:

4.2.1 Der Beschwerdeführer bildet mit seinen im gleichen Haushalt wohnhaften minderjährigen Kindern eine Unterstützungseinheit (act. IIA 106; vgl. E. 3.4 hiervor). Der Beschwerdeführer ist mit der ebenfalls im selben Haushalt wohnhaften Kindsmutter nicht verheiratet. Diese erhält keine wirtschaftliche Sozialhilfe (act. IIA 5, 88; Beschwerde S. 2 Ziff. 2). Demnach ist sie nicht Teil der Unterstützungsgemeinschaft, sondern einzig der Beschwerdeführer und die beiden Kinder, was im Rahmenbudget für Februar 2026 – entgegen der Ansicht in der Beschwerde (S. 5 Ziff. 3.6 und S. 6 Ziff. 3.8) – korrekt berücksichtigt wurde (act. IIA 106 f.).

4.2.2 Von der Unterstützungseinheit zu unterscheiden ist die für die Haushaltsgrösse massgebende Personenzahl, was der Beschwerdeführer zu verkennen scheint. So wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt

nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt, wobei die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich ist (SKOS-Richtlinien C.3.1. Ziff. 2). Dies hat – mit Ausnahme von hier offensichtlich nicht einschlägigen Konstellationen (SKOS-Richtlinien C.3.2.) – auch dann zu gelten, wenn nicht alle Personen, die in der häuslichen Gemeinschaft leben, Teil der Unterstützungseinheit sind, sinken doch die Pro-Kopf-Kosten unabhängig davon. Vorliegend lebt der Beschwerdeführer mit seiner Partnerin und den gemeinsamen Kindern in einer gemeinsamen Wohnung, wobei die Partnerin wie in E. 4.2.1 hiervor dargelegt, nicht Teil der Unterstützungseinheit ist. Demnach sind für den Beschwerdeführer und seine beiden Kinder drei Viertel der für einen Vierpersonenhaushalt vorgesehenen Pauschale als Grundbedarf für den Lebensunterhalt anzurechnen, wobei diese im Kanton Bern – anders als in den SKOS-Richtlinien – Fr. 2'153.-- beträgt (Handbuch BKSE, Stichwort: "Grundbedarf für den Lebensunterhalt [GBL]"). Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers und seine beiden Kinder wurde folglich zu Recht auf Fr. 1'614.75 (Fr. 2'153.-- / 4 x 3) festgesetzt (act. IIA 106).

4.2.3 Auch bei den Wohnkosten ist zu beachten, dass die Wohnung nicht nur vom Beschwerdeführer und seinen beiden Kindern, sondern zudem von seiner Partnerin bzw. der Kindsmutter, bewohnt wird (act. IIA 88, 106). Diese ist – wie dargelegt (vgl. E. 4.2.1 hiervor) – nicht Teil der Unterstützungseinheit und hat damit für ihre Wohnkosten selbst aufzukommen. Daher müssen die Wohn- und Nebenkosten auf die in einem Haushalt wohnenden Personen aufgeteilt werden (SKOS-Richtlinien C.4.2.; CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, 2011, S. 197 f.; GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, 2. Aufl. 2023, N. 719). Daran vermag eine anderweitige Vereinbarung zwischen den Beteiligten, bzw. der Umstand, dass der Beschwerdeführer für die gesamten Wohnkosten aufkommt (zur entsprechenden Rüge vgl. Beschwerde S. 5 Ziff. 3.7), nichts zu ändern, ansonsten eine nicht berechtigte Person mitfinanziert würde. Damit wurden zur Recht lediglich drei Viertel der Wohn- (Fr. 1'087.50 [Fr. 1'450.-- / 4 x 3]) und Nebenkosten (Fr. 187.50 [Fr. 250.-- / 4 x 3]) als anerkannte Ausgaben berücksichtigt (act. II 432 ff.; act. IIA 106).

4.2.4 Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Kinderzulagen seien fälschlicherweise ihm angerechnet worden. Diese stünden jedoch der Kindsmutter zu (Beschwerde S. 4 Ziff. 3.3). Dabei verkennt er, dass Kinderzulagen Geldleistungen sind, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen (Art. 2 i.V.m. 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [FamZG; SR 836.2]). Bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs werden sie als Einnahme angerechnet. Sie stehen nicht zusätzlich zur Verfügung (Handbuch BKSE, Stichwort: "Familienzulagen"). Vorliegend hat zwar die Kindsmutter, die nicht Teil der Unterstützungseinheit ist (vgl. E. 4.2.1 hiervor), Anspruch auf die Kinderzulagen (act. IIA 40, 54; zur Anspruchskonkurrenz vgl. Art. 7 FamZG). Die Kinderzulagen dienen jedoch dem Unterhalt der gemeinsamen Kinder (vgl. auch KIESER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Familienzulagen, Praxiskommentar, 2010, Art. 2 N. 10). Diese werden von der Beschwerdegegnerin mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt und sind Teil der Unterstützungseinheit (vgl. E. 4.2.1 hiervor). Damit wurden die Kinderzulagen in der Höhe von insgesamt Fr. 500.-- (2 x Fr. 250.--) zu Recht als Einnahmen angerechnet (act. II 106).

Sodann liegt – entgegen der Ansicht in der Beschwerde (S. 4 Ziff. 3.4) – keine doppelte Anrechnung der Kinderzulagen vor. So wurden die Kinderzulagen, die von der Arbeitgeberin der Kindsmutter der Beschwerdegegnerin überwiesen werden, bei der Budgetberechnung als Direkteinnahmen berücksichtigt.

4.2.5 Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 6 Ziff. 3.8) wurde im Rahmenbudget Februar 2026, welches vorliegend einzig Streitgegenstand bildet (vgl. E. 1.2 hiervor), kein Konkubinatsbeitrag berücksichtigt (act. IIA 6 unten, 106), weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.

4.3 Die übrigen Budgetposten geben grundsätzlich zu keinen Bemerkungen Anlass.

4.4 Rein der Verständlichkeit halber ist festzuhalten, dass in der Budgetverfügung von Februar 2026 (act. IIA 106) die Krankenkassenprämien in vollem Umfang ausgewiesen wurden und die Prämienverbilligung als Di-

rekteinnahme erfasst wurde. In der nachfolgenden Darstellung der **Ausgaben** erfolgt – der Einfachheit halber – eine entsprechende Verrechnung.

Position		Fr.	Bemerkungen
Grundbedarf für den Lebensunterhalt		1'614.75	vgl. E. 4.2.2 hiervor
Wohnkosten		1'087.50	vgl. E. 4.2.3 hiervor
Nebenkosten		187.50	vgl. E. 4.2.3 hiervor
KVG-Prämien abzüglich Prämienverbilligung		363.95	act. II pag. 375 ff.; act. IIA 106 (Fr. 771.95 ./. Fr. 408.--)
Total		**3'253.70**	

Bei den Einnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin zunächst das volle Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers als Einnahme anrechnete und in einem zweiten Schritt den Einkommensfreibetrag in der Höhe von Fr. 250.-- zum Abzug brachte. Zur Vereinfachung erfolgt in der nachfolgenden Darstellung der **Einnahmen** eine direkte Verrechnung.

Position	Fr.	Bemerkungen
Erwerbseinkommen abzüglich Einkommensfreibetrag	1’428.30	act. IIA 62, 106 (Fr. 1’678.30 ./. Fr. 250.--)
Kinderzulagen	500.--	vgl. E. 4.2.4 hiervor
Total	**1’928.30**	

Aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein **Fehlbetrag** von **Fr. 1'325.40** (Fr. 1’928.30 ./. Fr. 3'253.70).

Hinsichtlich des Auszahlungsbetrages ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin die Krankenkassenprämien in der Höhe von Fr. 771.95 direkt dem Krankenversicherer vergütet. Sodann sind die Prämienverbilligung in der Höhe von Fr. 408.-- sowie die Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 500.-- (2 x Fr. 250.--), ausmachend Fr. 908.--, als Direkteinnahmen der Beschwerdegegnerin zu verbuchen (act. IIA 106). Daraus resultiert ein **Auszahlungsbetrag** in der Höhe von **Fr. 1'461.45** (Fr. 908.-- ./. Fr. 771.95 + Fr. 1’325.40; vgl. zum Ganzen act. IIA 106).

Demnach wurde das Rahmenbudget für Februar 2026 korrekt festgesetzt.

4.5 Nach dem Dargelegten hält der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 21. April 2026 (act. IIA 109 ff.) einer Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

5.

5.1 Gemäss Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 2 VRPG).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):
   - A._____ (samt Eingabe der Gemeindeverwaltung E._____ vom 11. September 2026 sowie Eingabe der Vorinstanz vom 12. Oktober 2026)
   - Einwohnergemeinde B._____ (samt Eingabe der Gemeindeverwaltung E._____ vom 11. September 2026, Eingabe der Vorinstanz vom 12. Oktober 2026 sowie Eingabe des Beschwerdeführers vom 19. Oktober 2026)
   - Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland (samt Eingabe der Gemeindeverwaltung E._____ vom 11. September 2026 sowie Eingabe des Beschwerdeführers vom 19. Oktober 2026)

Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.